



Hist. Germ. IV.

Schlesien fol. 88^b

PRIVILEGIUM
für
die Bergleute
in dem
souverainen Herzogthum
Schlesien,
und der
Grafschaft Glatz.



KÖNIGLICHE
UND
UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
BRESLAU.

De Dato Berlin, den 3. December 1769.

Gedruckt bey George Jacob Decker, Königl. Hof-Buchdrucker.

Y36879



IX
Hereditaria
Steinwehriana

SS Er Friderich,
von Gottes Gnaden,
König in Preussen;

Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs
Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog
von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neuschattel
und Ballengin, wie auch der Graffschaft Glatz; in Geldern,
zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern,
der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog;
Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden,
Samin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ostfriesland und
Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg,
Hohenstein, Tellenburg, Schwerin, Lingen, Bühren
und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lände Rostock,
Stargard, Lauenburg, Bütow, Urlay und Breda, &c. &c. &c.



Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem der Allerhöchste Unser souveraines Herzogthum Schlesien und die Graffschaft Glatz, mit vielem Erz und Mineralien gesegnet, daß nicht allein in denen ältern Zeiten ein beträchtlicher Berg-Bau allda umgegangen, sondern sich auch nach veranlaßter Untersuchung viele edle und bauwürdige Gänge und Wercke vorgefunden, von denen verschiedene schon wiederum von Gewerckschaften aufgenommen und beleget sind, wodurch sich bereits die Anzahl der einländischen und ausländischen Bergleute ansehnlich vermehret hat; Wir aber überhaupt gesonnen sind, den Berg-Bau, zum Nutzen und Besten des Landes wiederum in Flor zu bringen, daß Wir nicht allein unter dem 5. Junii a. c., eine neue revidirte Berg-Ordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und der Graffschaft Glatz, emaniren und publiciren lassen, sondern daß Wir auch, auf Uns geschehenen allerunterthänigsten Antrag, zu dem, was Wir bereits in vorbesagter neuer Berg-Ordnung, zu Beneficirung der Bergleute, zu ihrem Besten verordnet, denenselben auch noch nachstehendes General-Privilegium, allergnädigst ertheilet haben, und hiermit verleihen.

§. 1.

Nehmen Wir zuvörderst alle, sowohl einheimische, als fremde Bergleute, Ober- und andere Schicht-Meister, Steiger und Berg-Arbeiter, Hütten-Leute, Berg-Schmiede, Schmelzer, Berg- und Hütten-Factoren, wie sie benantermassen seyn, und mit ihren Beschäftigungen bey dem Bergwercks-Wesen Nahmen haben mögen, wenn sie zuvörderst, wie ein jeder ohne Unterschied zu thun schuldig ist, vor Unserm Ober-Berg-Amt den Eid der Treue und des Gehorsams, abgeleact haben, auch in das Knappschafts-Register wieder haben verzeichnen lassen, samt ihren Nachkommen in Unsern besondern Königlich-mächtigen Schutz, dergestalt, daß selbige in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und der Graffschaft Glatz, wie Unsere übrige Unterthanen, nicht nur sicher wohnen, und sich aufhalten, auch nach Gefallen sich etabliren mögen, wozu ihnen von Unsern Breslauischen und Glogauischen Krieges- und Domainen Cammern, auch andern denenselben untergebenen Bedienten, alle vorzügliche Hülfe und Vorschub wiederfahren soll; sondern Wir verordnen auch

§. 2.

§. 2.

Insbefondere, daß alle, nicht nur bereits in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und der Graffschaft Glatz, bey denen Bergwercken schon befindliche fremde Bergleute und Berg-Arbeiter, ohne Unterschied, sie mögen auf Metalle, Kohlen oder andere Mineralien arbeiten, auch deren Kinder und Söhne, sondern auch alle aus fremden Provinzien ferner anzunehmende Berg-Arbeiter, Hütten-Leute, Berg-Schmiede, Schmelzer und deren Nachkommen, von aller Werbung und Enrollirung frey und eximiret seyn sollen, und werden Wir auch an die Regimente und Krieges- und Domainen-Cammern die deshalb nöthigen Ordres erlassen, daß dawider nicht gehandelt werde. Und da Wir auch in der neuen revidirten Berg-Ordnung Cap. 73. §. 6. alle Berg- und Hütten-Leute von der Werbung und Enrollirung befreyet, so wollen Wir auch dieses Privilegium denen einländischen Berg- und Hüttenleuten, und allen, so bey dem Berg-Bau in der Grube, oder denen Poch- und Hütten-Wercken arbeiten, und ihren Söhnen, so lange erstere ihr Metier treiben, und wenn sich letztere dazu widmen, und so lange sie dabey bleiben, ebenfalls hierdurch allergnädigst angezeyhen lassen.

§. 3.

Wegen der Unterthänigkeit setzen Wir fest, daß alle Berg- und Hütten-Leute, so lange sie ihr Metier treiben, davon frey sind, in dieselbige aber wiederum verfallen, sobald sie selbiges aufgeben, es sey denn, daß sie durch Alter, Kranckheit, und Unglücks-Fälle, dazu genöthiget werden.

§. 4.

Wir befreyen auch hierdurch unter voriger Bedingung alle sowohl ein- als ausländische Berg-Arbeiter, von allen personellen Städte- und Dorfschafts-Lasten und Diensten, Wachen, Wege-Besserung, und wie dergleichen personelle Lasten sonst Nahmen haben mögen, so lange sie keine contribuable Stellen besitzen und acquiriren, oder andere gemeine Bürgerliche Nahrung treiben, als in welchem Fall sie gleich andern Städtischen Einwohnern und Dorfschafts-Eingefessenen, von solchen Stätten und Nahrungen, selbige entweder in natura mit übertragen, oder in einem billigmäßigen Surrogato an Gelde, denen andern Eingefessenen damit zur Hülfe kommen müssen.

* 3

§. 5.

§. 5.

Werden die fremden und einheimischen Bergleute in Ansehung ihrer das Berg-Wesen angehender Sachen, auch unter vorkommenden Streitigkeiten, von aller anderer benannten Jurisdiction befreiet, und ihnen bloß das Ober-Berg-Amt zu ihrem Foro privilegiato angewiesen.

§. 6.

Soll ihnen frey stehen, nach allerhand Metallen und Mineralien, nach vorheriger Anzeige an das Ober-Berg-Amt, und nach erhaltenen Schurf-Zetteln, zu schürfen, und selbige, wie auch in Unserer neuen revidirten Berg-Ordnung erlaubt, zu gewissen Theilen mit zu bauen, auch insbesondere bey metallischen Wercken, ihnen verstattet seyn, zu Bestreitung der Kosten, so lange, bis sie den Gang ordentlich zeigen können, auch bis derselbe vom Ober-Berg-Amte bauwürdig erkant wird, eine Lehnschaft von 60 Rügen zu errichten, und solche an Baulustige zu vertheilen, wenn der Schurf vorher von dem Ober-Berg-Meister und Geschwornen, oder dem Ober-Berg-Amte untersucht, und über die Bergmännische Hofnung, ihnen ein schriftliches Attest, und darinnen die Erlaubniß ertheilet worden, eine solche Lehnschaft zu errichten.

§. 7.

Auch werden denen fremden Bergleuten, so von auswärtig in Unser souveraines Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, hereinziehen, und nach vorheriger Anmeldung bey Unseren Krieges- und Domainen-Kammern, und dem zu Reichenstein etablirten Ober-Berg-Amte, zu dem Bergwercks-Wesen sich appliciren wollen, die in öffentlichen Edictis für die hereinziehenden Fremden allergnädigst bewilligte Wohlthaten, ebenermassen allergnädigst zugestanden, wie ihnen denn auch, wenn sie nicht länger im Lande bleiben wollen, ein freyer Abzug verstattet werden soll, wenn sie sich vorher bey dem Ober-Berg-Amte gehörig gemeldet, und von demselben die Ursachen des Abzuges gegründet befunden worden, einen Schein oder Passeport erhalten haben werden.

§. 8.

Soll auch hinführo ein jeder sowohl aus- als einländischer Bergmann, wenn er Schaden nehmen, oder krank werden sollte, von einer in Ausbeute stehenden Zeche, Acht Wochen lang, von einer in Zubusse stehenden aber Vier Wochen, wenn anders die Krankheit oder Cur so lange dauret, den völligen Lohn, zum Gnaden-Lohn genießen, welches auch denen

nen Wittwen und Erben zu gute kommen soll, wenn etwa jemand bey dem Bergwercke in der Arbeit zu Tode kommen sollte; Damit aber auch für die Bergleute hierinnen noch weiter geforget, und selbigen, auch deren Wittwen und Waisen bey Krankheiten, Unglück und Versterben, noch mehr vorgesehene Hilfe geleistet werden möge: So haben Wir

§. 9.

Denenselben, einheimischen sowohl als fremden Bergleuten, sie arbeiten auf Metall, Kohlen oder andern Mineralien, die Einrichtung einer Knappschaft und Knappschafts-Casse zugestanden, und des Endes in der revidirten Berg-Ordnung verordnet, daß von jedem metallischen, mineralischen und Kohlen-Bergwercke, die Ausbeute von zwey Rügen, gegeben und berechnet werden solle, aus welchen Fonds denn auch bey Zufällen und Krankheiten der Bergleute, ihnen aus der Knappschafts-Casse die Cur und fernere Verpflegung, auch wenn sie unvermögend werden, wöchentlich nach Ermessen des Ober-Berg-Amts und Vermögen der Casse, bey ihrem Absterben aber, ihren Wittwen und Waisen, so lange nemlich erstere unverheyraethet bleiben, und letztere unerzogen sind, nach Beschaffenheit ihrer Umstände alle Monathe etwas gewisses ausgemachet und gereicht werden soll, wogegen aber die hinterlassenen Söhne, wenn sie anders tüchtig sind, und Kräfte dazu haben, vorzüglich dem Berg-Bau wieder sich ergeben sollen.

§. 10.

Soll auch denen aus der Fremde ankommenden und Arbeit suchenden Bergleuten, wenn solche keine Arbeit erhalten können, aus der Knappschafts-Casse, nach ihren Umständen, ein Zehrpennig gereicht werden.

§. 11.

Zu diesen und andern in der neuen revidirten Berg-Ordnung angewiesenen Fonds, dieser, der gesamten Knappschaft, bey Krankheit, Alter und Unglücks-Fällen, nach ihrem Absterben aber, ihren Wittwen und Waisen, so nützlichen und soulagirenden Knappschafts-Casse, trägt ein jeder Bergmann, wie bey denen Bergwercken anderer Länder geschiehet, etwas, doch nur ein geringes bey, nemlich bey Einschreibung in die Knappschaft ein vor allemahl, Zehen Ggr. oder Acht Ggr., und von jedem Reichsthaler ordinaire Löhnung zwey Gröschel, oder Vier Pf. bey Neben-Schichten oder Bedingen, wird noch pro Rthaler Ein Gröschel, bey blossen Bedingen aber, ohne ordinaire Schichten dabey zu haben, von Einem Rthlr., Drey Gröschel oder

Sieben 7 Pfennige bezahlet, welche unter Aufsicht und Anweisung des Ober-Berg-Amtes, durch zwey besondere Aeltesten und einen Knappschafts-Schreiber, zu dem destinirten, und keinem andern Behuf, verwandt und berechnet werden sollen.

§. 12.

Schließlich werden Wir auffer diesen allen, Uns überhaupt angelegen seyn lassen, das Beste der Bergleute in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, so viel thunlich, zu befördern, und selbige bey diesem ihnen generaliter ertheilten Privilegio kräftig handhaben, auch nicht zugeben, daß von jemanden, wer es auch seyn möge, dem zuwider gehandelt werde, wie Wir denn auch insbesondere Unsern Ober- und Nieder-Schlesischen Ober-Amts-Regierungen, auch Krieges- und Domainen-Cammern, und dem noch besonders zu Reichenstein etablirten Ober-Berg-Amte, ernstlich anbefehlen, auf dieses General-Privilegium nachdrücklich zu halten, und dawider keinen Eingrif zu gestatten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Privilegium mit Vordruckung Unseres Königlichenn Innsiegels Höchst eigenhändig unterschrieben. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 3ten December 1769.

Friderich.



v. Hagen.

INSTRUCTION

zu Einrichtung und Führung der Knappschafts-Casse, für die Bergleute

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der
Grafschaft Glatz.



ennach Seine Königl.

Majestät in Preussen 2c. 2c.

Unser allergnädigster Herr, bey dem, denen Bergleuten in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, allergnädigst verliehenem General-Privilegio, denenselben

auch die Errichtung einer Knappschafts-Casse in Gnaden zugestanden und bewilliget, auch zum Behuf letzterer und deren Fonds, in der neuen revidirten Berg-Ordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, von denen Bergwercken selbst verschiedene Zuschüsse festgesetzt haben, welche wohl durch einen, wie wohl kaum merklichen Beitrag zu ihrem und der ihrigen eigenen Besten, vermehret werden, die Ordnung und Nothwendigkeit aber erfordert, daß diese Knappschafts-Casse, deren Einrichtung und Berechnung gehörig reguliret werde; So ertheilen Seine Königl. Majestät dazu folgende Instruction.

I. Wird

436850